

Leistungsbeschreibung Kinderhort Flügepilz

Die nachfolgende Leistungsbeschreibung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

1 Betriebliche Informationen

Der Kinderhort Flügepilz führt altersgemischte Gruppen und stellt einen Ort der Begegnung dar.

Wir pflegen einen kooperativen Erziehungsstil und unterstützen die Kinder in der Entwicklung einer positiven Lebenshaltung. Die Wahrung der Individualität des Kindes steht dabei im Fokus. Der Tagesablauf wird nach den Bedürfnissen der Kinder gestaltet. Wir bieten ihnen verschiedene Erfahrungsmöglichkeiten und fördern die Kinder in ihrer Entwicklung und Selbständigkeit. Sie sollen sich im Kinderhort Flügepilz geborgen und wohl fühlen.

2 Betreuungsangebote

Wir bieten Betreuung für Kinder im Alter zwischen dem 3. Lebensmonat und dem 12. Lebensjahr an. Der Eintritt erfolgt in der Regel vor dem 5. Altersjahr. Die verschiedenen Betreuungseinheiten sind im Tarifblatt FO/19.1.005.c aufgelistet. Es wird ein Wochenpensum festgelegt, die Verrechnung erfolgt über die Monatspauschale. Die vereinbarten Betreuungstage (Pensum) können nur in Absprache mit der Leitung Kinderhort Flügepilz geändert werden, sofern dies die Auslastung und Personalkapazität zulassen.

Generell müssen alle Betreuungstage (inkl. Ferien-Betreuung und Jokertage) so früh wie möglich, jedoch bis spätestens zum 15. des Vormonats der Leitung Kinderhort Flügepilz mitgeteilt oder beantragt werden.

Kurzfristige Betreuungsanfragen werden von der Leitung Kinderhort Flügepilz geprüft und können nur bewilligt werden, wenn die Auslastung und Personalkapazität dies zulassen.

Ferienbetreuung

Ehemaligen Flügepilz-Kindern zwischen 4 und 12 Jahren bieten wir Betreuungszeiten während den Schulferien an.

Im Sinne einer vertrauten Beziehung mit dem Kind kann das Ferienbetreuungs-Angebot nur genutzt werden, wenn sich die Eltern verpflichten, ihr Kind während den Ferien für mind. 2 Tage/Semester durch den Kinderhort Flügepilz betreuen zu lassen. Diese Tage können auch als halbe Tage angefragt werden (z.B. 4 x ½ Tag).

Werden die vorgegebenen Mindest-Anwesenheitstage nicht bezogen, werden 2 Tage pro Semester in Rechnung gestellt.

Jokertage (gilt nur für Personal der St. Josef-Stiftung)

Jokertage sind zusätzliche Tage, an welchen die Eltern ihr Kind ohne Kostenfolge in den Kinderhort bringen können (gilt nicht für die Ferienbetreuung). Sie sind abhängig von den vertraglich abgemachten Präsenztage und müssen als ganze Tage bezogen werden:

4 Tage/Jahr (1 Tag/Quartal)	Betreuungspensum: 20%-49%
8 Tage/Jahr (2 Tage/Quartal)	Betreuungspensum: 50%-74%
12 Tage/Jahr (3 Tage/Quartal)	Betreuungspensum: 75%-100%

Die Anzahl Jokertage werden auf 4 Quartale verteilt. Bei Nichtbezug verfallen diese. Bei Beantragung der Jokertage muss jeweils ein Meldeformular ausgefüllt werden. Die Leitung des Kinderhortes genehmigt die Jokertage, wenn es die Belegung der gewünschten Tage zulässt.

3 Tarife und Öffnungszeiten

Die Tarife sind im Tarifblatt FO/19.1.005.c aufgelistet.

Der Kinderhort ist von Montag bis Freitag, 06.45 Uhr bis 19.00 Uhr, geöffnet.

Die Öffnungszeiten des Kinderhortes richten sich nach den, von der St. Josef-Stiftung gemäss allgemeinen Arbeitsbestimmungen definierten öffentlichen Ruhetagen und zusätzlichen Feiertagen.

An folgenden Tagen ist der Kinderhort geschlossen:

1. Januar, 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, 1. Mai, Pfingstmontag, Fronleichnam, 1. August, 15. August/Maria Himmelfahrt, 1. November/Allerheiligen, 25. Dezember, 26. Dezember

Grundsätzlich bleibt der Kinderhort während den Sommerferien 1 Woche und während den Weihnachtsferien ca. 10 Tage geschlossen. Diese Daten werden den Eltern jeweils zum Jahresbeginn rechtzeitig mitgeteilt.

Für das Bringen und Holen der Kinder gelten die folgenden Blockzeiten:

06.45 Uhr – 09.00 Uhr:	Bringzeit
11.00 Uhr – 11.15 Uhr:	Abholzeit/Bringzeit
11.30 Uhr – 12.30 Uhr:	Mittagessen
13.30 Uhr – 14.00 Uhr:	Abholzeit/Bringzeit
16.00 Uhr – 19.00 Uhr:	Abholzeit

Abholen durch Drittpersonen

Wird das Kind von einer Drittperson abgeholt, muss dies am Morgen der zuständigen Mitarbeitenden mitgeteilt werden. Wir übergeben das Kind nur, wenn die Drittperson sich entsprechend ausweisen kann. Wenn keine Informationen vorliegen, werden die Mitarbeitenden des Kinderhortes das Kind der Drittperson nicht mitgeben.

4 Vertragsbeginne / Eingewöhnungszeit

Nach dem Einreichen des Anmeldeformulars wird der Vertragsbeginn von der Leitung des Kinderhortes in Absprache mit den Eltern festgelegt.

Vor Eintritt in den Kinderhort wird eine Eingewöhnungszeit (minimum 6 Tage) vereinbart. Die Eingewöhnungszeit wird jedem Kind individuell angepasst und mit den Eltern abgestimmt. Während dieser Zeit wird das Kind von den Eltern begleitet. Während der Eingewöhnungsphase erhält das Kind eine Bezugsperson, die sich spezifisch um das Kind kümmert. Hiermit soll eine schrittweise Ablösung von den Eltern ermöglicht werden. Die Eingewöhnungszeit wird nicht verrechnet.

5 Krankheit / Absenzen

Kranke Kinder können nicht im Kinderhort betreut werden. Kann das Kind den Kinderhort nicht besuchen, bitten wir darum, das Kind im Kinderhort Flügepilz bis spätestens 08.00 Uhr abzumelden. Alle Absenzen (inkl. Ferien) werden zum normalen Tarif in Rechnung gestellt.

Allergien und Empfindlichkeiten usw. müssen mit der Leitung des Kinderhorts besprochen werden. Die Leitung des Kinderhorts ist umgehend über ansteckende Krankheiten in der Familie oder im Umfeld zu informieren.

Bei Erkrankungen des Kindes während der Betreuung im Kinderhort Flügepilz werden die Eltern umgehend benachrichtigt.

Falls während der Betreuungszeit im Kinderhort dem Kind Medikamente durch die Mitarbeitenden verabreicht werden müssen, benötigen wir eine schriftliche Anweisung über Dosierung und Häufigkeit der Abgabe. Die entsprechende Mitarbeitende muss darüber in Kenntnis gesetzt, wie auch über die Verabreichung instruiert werden. Die Medikamente sind immer persönlich der anwesenden Mitarbeitenden zu übergeben.

Ebenso ist der Kinderhort über die Medikamente zu informieren, welche ausserhalb der Betreuungszeit zu Hause abgegeben werden.

6 Versicherung Krankenkasse / Unfallversicherung

Die Eltern sind verpflichtet, das Kind entsprechend den Vorgaben des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) gegen Krankheit zu versichern. Wir empfehlen, vor Eintritt des Kindes abzuklären, welche Leistungen erbracht werden. Bei Eintritt muss das Kind auch über eine private Unfallversicherung verfügen, die normalerweise als Zusatz zur Krankenversicherung angeboten wird.

Haftpflicht

Die Haftpflichtversicherung der Stiftung deckt eine allfällige Haftpflicht nicht uneingeschränkt (z.B. gegenüber anderen Kindern). Wir empfehlen deshalb, eine private Haftpflichtversicherung weiterzuführen oder eine solche abzuschliessen. Verursacht ein Kind einen Schaden, so muss die Haftpflichtversicherung der Eltern desjenigen Kindes dafür aufkommen. Für Schmuck und andere Wertgegenstände, die das Kind trägt oder in den Kinderhort mitnimmt, übernehmen wir keine Verantwortung.

7 Allgemeine Informationen

Elternanlässe

Im Kinderhort Flügepilz finden in der Regel zweimal pro Jahr Familienanlässe statt. Für eine optimale Betreuung des Kindes ist das Tür- und Angelgespräch sehr wichtig. Selbstverständlich steht die Leitung des Kinderhorts Flügepilz jederzeit für Fragen oder bei Problemen zur Verfügung. Auf Wunsch bieten wir auch Elterngespräche an.

Kleidung

Für den Aufenthalt im Kinderhort sind dem Kind witterungsgerechte und bequeme Kleider anzuziehen. Die Kleidungsstücke sind mit dem Namen des Kindes zu versehen, um so eine Verwechslung zu verhindern. Wir sind immer um einen achtsamen Umgang mit der Kleidung besorgt. Für Schäden an den Kleidungsstücken übernehmen wir keine Haftung.

Begleitung auf dem Kindergartenweg

Der Wechsel in den Kindergarten stellt sowohl für die Kinder aber auch für die Eltern eine wesentliche Umstellung dar. Auf Wunsch begleiten wir die Kinder in einem Zeitraum von ca. sechs Monaten auf dem Weg zwischen den Kindergärten in Bremgarten und dem Kinderhort, sofern dies die Auslastung und Personalkapazität zulässt. Sollte eine Begleitung gewünscht werden, so ist dies vorher mit der Leitung Kinderhort abzusprechen.

Adressänderungen

Adressänderungen sind umgehend schriftlich zuhanden der Leitung des Kinderhorts mitzuteilen.

8 Beschränkungen / Kündigungen

Der Platz im Kinderhort Flügepilz kann gegenseitig mit einer Frist von drei Monaten auf Ende des Monats gekündigt werden. Beim Ferienbetreuungs-Angebot gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende eines Semesters (per 30. Juni oder per 31. Dezember). Die Kündigung muss immer schriftlich erfolgen.

Mit der Kündigung des Arbeitsplatzes bei der St. Josef-Stiftung ist gleichzeitig der Betreuungsplatz schriftlich zu kündigen, sofern dieser nicht mehr benötigt wird. Andernfalls läuft der Betreuungsvertrag wie gewohnt weiter.

Bremgarten, im August 2018

Thomas Bopp
Stiftungsleiter

Daniela Oehrli
Bereichsleitung Erwachsene